

Geschäftsverzeichnisnr. 7310
Entscheid Nr. 50/2021 vom 25. März 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 153 Nr. 3 und Nr. 5, 162 und 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches », erhoben von der VoG « Défense Active des Amateurs d'Armes » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 153 Nr. 3 und Nr. 5, 162 und 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2019): die VoG « Défense Active des Amateurs d'Armes », Marco Kuchler und Stève Durand, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo, RA T. Souverijns und RA N. Goethals, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA G. Vyncke, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Januar 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Detienne und D. Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 10. Februar 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 10. Februar 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Artikel 153 bis 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » ändern verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » (nachstehend: Gesetz vom 8. Juni 2006) ab.

Die meisten dieser Bestimmungen stellen die teilweise Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 « zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen » dar. Mit den anderen Bestimmungen werden einige technische Abänderungen an dem Gesetz vom 8. Juni 2006 vorgenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 245).

Die klagenden Parteien fechten Artikel 163 (erster Klagegrund), Artikel 153 Nr. 5 (zweiter Klagegrund) und Artikel 162 (dritter Klagegrund) des Gesetzes vom 5. Mai 2019 an. Da sie keine Klagegründe gegen Artikel 153 Nr. 3 desselben Gesetzes geltend machen, ist die Klage unzulässig, insoweit sie gegen diese Bestimmung gerichtet ist.

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.2. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11, 12, 14 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

B.3. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

«Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen ».

B.4.1. Nach der zweiten Erwägung der Richtlinie (EU) 2017/853 soll diese Richtlinie im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität zu einem gemeinsamen Ansatz zur Deaktivierung von Feuerwaffen, mit dem ihre Reaktivierung und Verwendung durch Straftäter verhindert werden können, führen.

Eine der Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, bezieht sich auf die Erweiterung der Liste verbotener Feuerwaffen. In der fünfzehnten Erwägung der Richtlinie (EU) 2017/853 heißt es diesbezüglich:

«Für die gefährlichsten Feuerwaffen sollten strengere Vorschriften in die Richtlinie 91/477/EWG aufgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass - von einigen begrenzten und hinreichend begründeten Ausnahmen abgesehen - diese Feuerwaffen nicht gekauft, besessen oder gehandelt werden dürfen. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, sollten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, wozu auch die Beschlagnahme derartiger Feuerwaffen gehören könnte ».

Was im Einzelnen halbautomatische Feuerwaffen betrifft, heißt es in der zweiundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Erwägung der Richtlinie (EU) 2017/853:

«Für militärische Zwecke vorgesehene Feuerwaffen, wie etwa das AK47 und das M16, deren Ausstattung verschiedene Feuerarten erlaubt, sollten als Feuerwaffen der Kategorie A eingestuft werden und damit für den Gebrauch durch Zivilisten verboten sein, wenn sie manuell auf Vollautomatik oder Halbautomatik umgeschaltet werden können. Bei einem Umbau in halbautomatische Feuerwaffen sollten sie in die Kategorie A Nummer 6 fallen.

Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, sodass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn kein solcher Umbau erfolgt, können bestimmte halbautomatische Feuerwaffen sehr gefährlich sein, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Deshalb sollte eine zivile Verwendung von halbautomatischen Feuerwaffen mit fest montierter Ladevorrichtung, die es ermöglicht, eine hohe Anzahl von Schüssen abzufeuern, sowie von halbautomatischen Feuerwaffen mit abnehmbarer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verboten sein. Die bloße Möglichkeit, eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen bei Lang-Feuerwaffen und von mehr als zwanzig Patronen bei Kurz-Feuerwaffen anzubringen, hat keinen Einfluss auf die Einstufung der Feuerwaffe in eine bestimmte Kategorie.

Unbeschadet der Erneuerung von Genehmigungen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG sollten halbautomatische Feuerwaffen mit Randfeuerzündung, einschließlich Feuerwaffen des Kalibers .22 oder kleiner, nicht in die Kategorie A fallen, es sei denn, sie wurden aus automatischen Feuerwaffen umgebaut ».

B.4.2. Aus diesem Grund werden durch die Richtlinie (EU) 2017/853 mehrere Abänderungen an der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 « über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen » und an den Anhängen dieser Richtlinie vorgenommen. So werden mehrere Arten von halbautomatischen Feuerwaffen zu der Liste der verbotenen Feuerwaffen hinzugefügt. Der durch die Richtlinie (EU) 2017/853 abgeänderte Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 8 von Anhang I zur Richtlinie 91/477/EWG bestimmt diesbezüglich:

« Im Sinne dieser Richtlinie werden Feuerwaffen nach folgenden Kategorien eingestuft:

*Kategorie A* — Verbotene Feuerwaffen

[...]

6. automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4a;

7. jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

a) Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern:

i) eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist; oder

ii) eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird;

b) Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern:

i) eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist;

ii) oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird;

8. halbautomatische Lang-Feuerwaffen (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können ».

B.4.3. Um die Interessen von Personen, die eine solche Feuerwaffe erworben haben, als sie noch nicht verboten war, zu berücksichtigen, wird durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b

der Richtlinie (EU) 2017/853 ein neuer Artikel 7 Absatz 4a in die Richtlinie 91/477/EWG eingefügt, der bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten können beschließen, Genehmigungen für halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6, 7 oder 8 für eine Feuerwaffe, die in die Kategorie B eingeteilt war und die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurde, unter den sonstigen in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen zu bestätigen, zu erneuern oder zu verlängern. Sie können gestatten, dass solche Feuerwaffen von anderen Personen erworben werden, denen ein Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung die Genehmigung dazu erteilt hat ».

B.4.4. Mit Artikel 153 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 wird bezüglich der Kategorien A6 und A8 der geänderte Abschnitt II von Anhang I zur Richtlinie 91/477/EWG umgesetzt. Zu diesem Zweck ergänzt er Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 um die Nummern 19 und 20, die bestimmen:

« Folgende Waffen gelten als verbotene Waffen:

[...]

19. vollautomatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden,

20. halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können ».

B.4.5. Mit dem angefochtenen Artikel 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 hat der Gesetzgeber von durch den neuen Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der angefochtene Artikel 163 fügt in das Gesetz vom 8. Juni 2006 einen neuen Artikel 45/2 ein, der bestimmt:

« Wer vor dem 13. Juni 2017 eine in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 erwähnte Waffe rechtmäßig erworben und registriert hat, ob durch eine Erlaubnis, durch eine Registrierung aufgrund eines Jagdscheins, einer Bescheinigung für Privataufseher oder einer Sportschützenlizenz oder durch eine Registrierung im Register eines Zulassungsinhabers, darf diese Waffe weiter in Besitz halten, wenn die anderen gesetzlichen Bedingungen für den Besitz von Waffen erfüllt sind. Die betreffende Waffe kann nur den in Artikel 27 § 3 Absatz 4 erwähnten Sportschützen und zu diesem Zweck zugelassenen Waffenhändlern, Sammlern und Museen überlassen werden. Die Feuerwaffe kann auch gemäß Artikel 3 § 2 Nr. 3 deaktiviert werden oder abgegeben werden ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Mai 2019 sind dazu folgende Präzisierungen enthalten:

« Cet article vise à régler la période transitoire.

Un paragraphe *4bis* est inséré par la directive 2017/853 à l'article 7 de la directive 91/477 qui prévoit des mesures transitoires pour les détenteurs d'armes désormais interdites.

Ils peuvent continuer à détenir perpétuellement ces armes, à condition qu'il soit satisfait aux autres conditions légales en matière de détention d'armes. La vente n'est possible qu'aux catégories de détenteurs qui, conformément à la loi, peuvent détenir les armes concernées, à savoir les tireurs sportifs qui répondent à certaines conditions (uniquement en ce qui concerne les armes visées à l'article 3, § 1er, 19° de la loi sur les armes) et les armuriers, collectionneurs et musées agréés à cet effet.

La disposition a été adaptée à la remarque du Conseil d'État. Il a été précisé que le maintien de l'autorisation de détention des armes à feu semi-automatiques devenues prohibées est subordonné au respect des autres conditions légales en matière de détention d'armes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 251).

B.5. Die klagenden Parteien fechten Artikel 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 an, insofern er lediglich eine Übergangsregelung für Personen enthält, die vor dem 13. Juni 2017 eine in Artikel 3 § 1 Nr. 19 oder 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnte Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben, aber nicht für Personen, die zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 3. Juni 2019, dem Datum, an dem das Gesetz vom 5. Mai 2019 in Kraft getreten ist, eine solche Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben.

Sie machen geltend, dass diese Bestimmung nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, mit dem Recht auf Achtung des Eigentums und mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sei.

B.6.1. Der Stichtag, der in der angefochtenen Bestimmung verwendet wird, der 13. Juni 2017, ist das Datum, an dem die Richtlinie (EU) 2017/853 in Kraft getreten ist. In Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG wird ebenfalls dieser Stichtag verwendet. Diese Bestimmung erlaubt es dem Gesetzgeber nicht, eine Übergangsregelung für die in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnten Feuerwaffen, die nach diesem Datum erworben oder registriert wurden, vorzusehen.

B.6.2. Laut dem Ministerrat ist der erste Klagegrund unzulässig, weil der Gerichtshof nicht die Verfassungsmäßigkeit des neuen Artikels 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG prüfen dürfe.

B.6.3. Aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel, sofern der Verstoß gegen eine Bestimmung, anhand deren der Gerichtshof prüfen kann, angeführt wird .

Diese Bestimmung unterscheidet nicht nach den Gründen, aus denen die angefochtene Norm angenommen wurde. Der Umstand, dass das Auftreten des Gesetzgebers auf der Absicht beruht, eine europäische Richtlinie in die belgische Rechtsordnung umzusetzen, beeinträchtigt nicht die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Wenn der Gerichtshof ein Urteil über die Gültigkeit einer Richtlinie als notwendig für seine Entscheidung erachtet, stellt er darüber gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.7.1. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.7.2. Durch die Wahl des Datums des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2017/853 als Stichtag für die in Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG enthaltene Übergangsregelung wollte der europäische Gesetzgeber einen zu langen Übergangszeitraum vermeiden, in dem es möglich wäre, dem bevorstehenden Verbot der betroffenen

halbautomatischen Feuerwaffen zuvorzukommen, indem sie noch vor dem Inkrafttreten des Verbots erworben werden.

Die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union hat durch ein Urteil vom 3. Dezember 2019 zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens geurteilt:

« 154. Im vorliegenden Fall ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die beanstandete Bestimmung zwischen dem Inkrafttreten der angefochtenen Richtlinie am 13. Juni 2017 und dem Ablauf der Frist für ihre Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten am 14. September 2018 verhindern soll, dass der Erwerb von ab dem letztgenannten Zeitpunkt verbotenen Feuerwaffen ansteigt.

155. Da die angefochtene Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union 20 Tage vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurde, konnte des Weiteren jeder, der nach ihrem Inkrafttreten eine solche Waffe erwerben wollte, wissen, dass sein Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie spätestens nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung verpflichtet sein würde, für eine solche Waffe erteilte Genehmigungen zu entziehen » (EuGH, Große Kammer, 3. Dezember 2019, C-482/17, *Tschechische Republik gegen Europäisches Parlament und Rat*).

B.8.1. Die Weise, auf die der Gesetzgeber eine in einer Richtlinie vorgesehene Möglichkeit nutzt, muss im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt sein.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber keine Übergangsregelung vorsehen konnte, die über das hinausgeht, was Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG erlaubt, verhindert nicht, dass bei der Entscheidung, die von dieser Bestimmung der Richtlinie gestattete Übergangsregelung vorzusehen oder nicht vorzusehen, der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten werden muss.

B.8.2. Die Wahl eines Datums kann an sich zwar als ein objektives Kriterium betrachtet werden, doch der Gerichtshof muss prüfen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.8.3. Dadurch, dass er sich dafür entschieden hat, die angefochtene Übergangsregelung vorzusehen, wollte der Gesetzgeber den Interessen von Personen Rechnung tragen, die die in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnten Feuerwaffen erworben und registriert hatten, als sie noch nicht wissen konnten, dass diese Feuerwaffen demnächst verboten werden würden.

Die Wahl des 13. Juni 2017 als Stichtag ist im Lichte dieses Ziels sachdienlich, da ab diesem Datum jeder wissen konnte, dass diese Feuerwaffen demnächst verboten werden würden.

Personen, die zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 3. Juni 2019 eine solche Feuerwaffe erworben und registriert haben, befinden sich nicht in der gleichen Situation wie Personen, die diese Waffe vor dem 13. Juni 2017 erworben und registriert haben. Sie konnten nämlich nicht berechtigterweise erwarten, dass sie eine solche Feuerwaffe, die nach diesem Datum erworben oder registriert wurde, noch ohne zeitliche Begrenzung besitzen dürfen.

Die Richtlinie (EU) 2017/853 wurde nämlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und das darin enthaltene Verbot für bestimmte halbautomatische Feuerwaffen ist klar und eindeutig formuliert. Die Formulierung des neuen Artikels 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG weckt bei Personen, die eine solche Waffe nach dem 13. Juni 2017 erworben oder registriert haben, auch keine berechtigten Erwartungen.

B.9.1. Die fehlende Übergangsregelung für Personen, die zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 3. Juni 2019 eine in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnte Feuerwaffen erworben oder registriert haben, ist kein Eigentumsentzug, da diese Personen wissen mussten, dass solche Feuerwaffen bald verboten werden und dass ihr Eigentumstitel somit vorübergehend und unsicher ist.

Die angefochtene Bestimmung stellt dennoch eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums für diese Personenkategorie dar.

B.9.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt

Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung

des Eigentums aufweisen. Daher muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.9.3. Durch ihr vorerwähntes Urteil vom 3. Dezember 2019 hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Vereinbarkeit des Verbots von bestimmten Arten von halbautomatischen Feuerwaffen, die in Anhang I Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 8 der Richtlinie 91/477/EWG erwähnt sind, mit dem Recht auf Achtung des Eigentums Folgendes geurteilt:

« 120. Was als Drittes die Verhältnismäßigkeit des Verbots von halbautomatischen Feuerwaffen angeht, die in Anhang I Abschnitt II Kategorie A Nrn. 6 bis 8 der Richtlinie 91/477 in der durch die angefochtene Richtlinie geänderten Fassung eingestuft sind, ist, wie das Parlament und der Rat, unterstützt durch die Kommission, geltend machen, erstens den in den Rn. 88 und 89 des vorliegenden Urteils angeführten Studien zu entnehmen, dass sich ein Zusammenhang zwischen zum einen den Mengen der in einem Staat in Besitz befindlichen Feuerwaffen und zum anderen dem Prozentsatz der Straftaten mit solchen Waffen herstellen lässt, dass die Einführung einer Regelung, die den Zugang zu Feuerwaffen beschränkt, erheblichen Einfluss auf die Verringerung der Zahl sowohl der Straftaten als auch der Tötungsdelikte, die mit Feuerwaffen begangen werden, haben kann, dass sich nahezu alle bei Massenerschießungen in Europa verwendeten Feuerwaffen in legalem Besitz befanden und dass diese Waffen aus deaktivierten Feuerwaffen reaktivierte oder aus Teilen von verschiedenen Waffen zusammengebaute automatische oder halbautomatische Feuerwaffen waren.

121. Wenn es zudem zwar richtig ist, dass einige dieser Studien auch die Maßnahmen empfehlen, die von der Tschechischen Republik und zu deren Unterstützung von der Republik Polen angeführt werden und die in den Rn. 99 und 113 des vorliegenden Urteils zusammengefasst sind, so werden sie doch – wie das Parlament hervorgehoben hat – ergänzend zu einer Verschärfung der Regelung des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen, insbesondere der gefährlichsten dieser Waffen, empfohlen und nicht als Alternativen, die ebenso wirksam wären wie das Verbot der betreffenden Feuerwaffen.

122. Zweitens unterliegt, wie das Parlament und der Rat, unterstützt durch die Kommission, geltend machen, das Verbot von Feuerwaffen, die in Anhang I Abschnitt II Kategorie A Nrn. 6 bis 8 der Richtlinie 91/477 in der durch die angefochtene Richtlinie geänderten Fassung eingestuft sind, zahlreichen in Art. 6 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 91/477 in der durch die angefochtene Richtlinie geänderten Fassung genannten Ausnahmen und Abweichungen, die die Folgen dieses Verbots für eine große Zahl potenzieller Besitzer oder Erwerber dieser Waffen abmildern und somit die Verhältnismäßigkeit dieses Verbots gewährleisten sollen.

123. Zu, drittens, der Definition von Feuerwaffen, die in Anhang I Abschnitt II Kategorie A Nrn. 7 und 8 der Richtlinie 91/477 in der durch die angefochtene Richtlinie geänderten Fassung eingeteilt sind, bestimmen diese Nummern, wie das Parlament und der Rat, unterstützt durch die Kommission, geltend machen, eindeutig die entweder aufgrund der Kapazität der angebrachten Ladevorrichtung oder aufgrund der Länge verbotenen Feuerwaffen.

Insbesondere steht der von diesen Organen vorgeschlagenen Auslegung, wonach bei Waffen, die so konstruiert seien, dass mit ihnen als Schulterwaffe und auch als Faustfeuerwaffe geschossen werden könne, davon auszugehen sei, dass sie ursprünglich als Schulterwaffe konzipiert gewesen seien, so dass sie in Nr. 8 der Kategorie A fielen, nichts entgegen.

[...]

126. Daher ist festzustellen, dass die genannten Organe offensichtlich nicht das ihnen zustehende weite Ermessen überschritten haben. Entgegen dem Vorbringen der Tschechischen Republik, unterstützt durch Ungarn und die Republik Polen, kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die beanstandeten Maßnahmen gemessen an den Zielen, die öffentliche Sicherheit der Unionsbürger zu gewährleisten und das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern, offensichtlich ungeeignet wären.

[...]

131. Daher ist auch insoweit festzustellen, dass die drei Organe das ihnen zustehende weite Ermessen offensichtlich nicht überschritten haben und dass entgegen dem Vortrag der Tschechischen Republik, unterstützt durch Ungarn und die Republik Polen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die beanstandeten Maßnahmen gemessen am Ziel der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit der Unionsbürger offensichtlich ungeeignet sind.

[...]

135. Im vorliegenden Fall wird zunächst nicht bestritten, dass Art. 1 Nr. 7 Buchst. b der angefochtenen Richtlinie in Art. 7 der Richtlinie 91/477 einen Abs. 4a einfügt, der den Mitgliedstaaten im Wesentlichen gestattet, bereits erteilte Genehmigungen für solche Waffen aufrechtzuerhalten, sofern sie vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurden. Folglich verpflichtet die angefochtene Richtlinie nicht dazu, Besitzern solcher Waffen, die vor ihrem Inkrafttreten erworben wurden, das Eigentum daran zu entziehen, und jede Entziehung des Eigentums an diesen Waffen, die infolge der Umsetzung der angefochtenen Richtlinie in das Recht der Mitgliedstaaten erfolgt, ist als aufgrund einer Entscheidung der Mitgliedstaaten bewirkt anzusehen.

136. Soweit die Mitgliedstaaten ferner nach dieser Richtlinie verpflichtet sind, den Erwerb und den Besitz solcher Waffen nach dem Inkrafttreten der Richtlinie grundsätzlich zu verbieten, beschränkt sich dieses Verbot zum einen im Prinzip darauf, den Erwerb des Eigentums zu verhindern, und unterliegt sämtlichen in Art. 6 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 91/477 in der durch die angefochtene Richtlinie geänderten Fassung genannten Ausnahmen und Abweichungen, die sich insbesondere auf den Schutz kritischer Infrastruktur, von Werttransporten und sensiblen Anlagen sowie die spezifische Situation von Sammlern, Waffenhändlern, Maklern und Museen oder Sportschützen beziehen.

137. Soweit die Tschechische Republik und zu deren Unterstützung Ungarn sowie die Republik Polen schließlich mit ihrem jeweiligen Vorbringen unter dem Blickwinkel des Eigentumsrechts das Verbot, das Eigentum an bestimmten Waffen zu erwerben, und andere Maßnahmen der angefochtenen Richtlinie als dieses Verbot anzugreifen versuchen, genügt die Feststellung, dass diese anderen Maßnahmen eine Regelung der Nutzung des Eigentums zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Charta darstellen und dass unter Berücksichtigung der in den Rn. 120 bis 131 des vorliegenden Urteils aufgeführten

Gesichtspunkte nicht dargelegt ist, dass diese Maßnahmen insoweit über das hinausgingen, was hierfür erforderlich ist.

138. Folglich ist ausgehend von den Anhaltspunkten in den dem Gerichtshof vorliegenden Akten nicht nachgewiesen, dass hinsichtlich insbesondere der halbautomatischen Feuerwaffen nach Anhang I Abschnitt II Kategorie A Nrn. 6 bis 8 der Richtlinie 91/477 in der durch die angefochtene Richtlinie geänderten Fassung die Beschränkungen der Ausübung des in der Charta anerkannten Eigentumsrechts, die durch die angefochtene Richtlinie vorgenommen werden, einen unverhältnismäßigen Eingriff in dieses Recht darstellten » (EuGH, Große Kammer, 3. Dezember 2019, C-482/17, *Tschechische Republik gegen Europäisches Parlament und Rat*).

B.9.4. Mit der angefochtenen Übergangsregelung soll ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem mit dem Verbot von bestimmten halbautomatischen Feuerwaffen verfolgten Ziel der öffentlichen Sicherheit und den Rechten und berechtigten Erwartungen der Personen, die eine solche Feuerwaffe erworben und registriert haben, bevor die Rede davon war, diese Art von Waffen zu verbieten, hergestellt werden.

Infolge der angefochtenen Übergangsregelung sind die Personen, die eine solche Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 erworben und registriert haben, nicht verpflichtet, ihre Feuerwaffe abzugeben, vorausgesetzt, sie erfüllen weiterhin die anderen gesetzlichen Bedingungen für den Besitz von Waffen.

B.9.5. Bei Personen, die eine solche Feuerwaffe ab dem 13. Juni 2017 erworben oder registriert haben, wurde davon ausgegangen, dass sie wussten, dass diese Feuerwaffe bald verboten werden würde und dass sie sie nicht mehr besitzen können. Da sowohl Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG als auch die angefochtene Bestimmung klar und eindeutig formuliert sind, konnten die Betroffenen die Folgen ihrer Entscheidung, sich eine solche Waffe zu beschaffen, richtig einschätzen.

B.9.6. Halbautomatische Feuerwaffen stellen ein hohes Risiko für die öffentliche Sicherheit dar, da Personen mit kriminellen Absichten damit erheblichen Schaden anrichten können. Dies gilt umso mehr für halbautomatische Feuerwaffen, die in automatische Feuerwaffen umgebaut werden können.

Eine Übergangsregelung vorzusehen, die nach der Ankündigung des bevorstehenden Verbots von bestimmten Arten von halbautomatischen Feuerwaffen gilt, könnte die öffentliche

Sicherheit gefährden. Eine solche Übergangsregelung hätte nämlich zu einer Situation geführt, in der diese halbautomatischen Feuerwaffen noch erworben und ohne zeitliche Begrenzung vom Erwerber besessen werden können.

B.10.1. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine analoge Tragweite wie diejenige von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.10.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Außerdem beruht das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, auf der Überlegung, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Augenblick, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert es, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierung angibt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, sodass einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher auf hinlängliche Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.10.3. Aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 wird « wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und des in Artikel 47 erwähnten Gesetzes verstößt, [...] mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 25.000 EUR oder mit lediglich einer dieser Strafen belegt ».

Diese Bestimmung ist bereits von Anfang an im Gesetz vom 8. Juni 2006 enthalten und ist ausreichend klar und eindeutig formuliert. Personen, die im Besitz einer verbotenen Waffe sind, können folglich die strafrechtlichen Folgen davon gut einschätzen.

Im Übrigen wäre eine etwaige Strafverfolgung auf der Grundlage dieser Bestimmung nicht die Folge eines Verstoßes gegen die angefochtene Bestimmung, sondern gegen den neuen Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, der von den klagenden Parteien nicht angefochten wird.

B.10.4. Die angefochtene Übergangsregelung bedeutet nicht, dass die Personen, die zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 3. Juni 2019 eine in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 erwähnte halbautomatische Feuerwaffe erworben oder registriert haben und die nach dem 3. Juni 2019 weiterhin im Besitz dieser Waffe sind, die möglichen strafrechtlichen Folgen dieses Verhaltens nicht einschätzen können.

Das bevorstehende Verbot solcher Waffen war nämlich bereits seit der Veröffentlichung der Richtlinie (EU) 2017/853 im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 24. Mai 2017 vorhersehbar. Der Inhalt von Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 galt seinerseits seit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 5. Mai 2019 im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2019 als bekannt. Die Betroffenen verfügten daher über genügend Zeit, um ihr Verhalten diesen neuen Rechtsvorschriften anzupassen.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.12. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11, 12, 14 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

B.13.1. In den Erwägungen zwanzig und einundzwanzig der Richtlinie (EU) 2017/853 heißt es, dass die Feuerwaffen, die nur Platzpatronen abfeuern können, und die Feuerwaffen, die nur akustische Signale abgeben, ebenfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen:

« Es besteht ein hohes Risiko dafür, dass akustische Waffen und andere Typen von nicht scharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, das Problem der Verwendung solcher umgebaute Feuerwaffen bei der Begehung krimineller Handlungen anzugehen, und zwar insbesondere, indem derartige Waffen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477/EWG einbezogen werden. Um ferner der Gefahr entgegenzuwirken, dass Schreckschuss- und Signalwaffen so konstruiert sind, dass ein Umbau möglich ist, sodass damit Schrot, Kugeln oder Geschosse mittels einer Treibladung abgefeuert werden können, sollte die Kommission technische Spezifikationen erlassen, damit sie nicht in dieser Weise umgebaut werden können.

Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unsachgemäß deaktivierter Feuerwaffen und zur Erhöhung der Sicherheit in der gesamten Union sollten diese Feuerwaffen unter die Richtlinie 91/477/EWG fallen. Es sollte eine Definition des Begriffs der deaktivierten Feuerwaffen aufgenommen werden, die die Grundsätze für die Deaktivierung von Feuerwaffen gemäß dem Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, das dem Beschluss 2014/164/EU des Rates beigefügt ist und durch den das Protokoll in Unionsrecht umgesetzt wird, widerspiegelt ».

B.13.2. Aus diesem Grund ergänzt Artikel 1 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2017/853 Anhang I Abschnitt II der Richtlinie (EU) 91/477/EWG. Der Kategorie A (verbotene Feuerwaffen) wurde eine neue Nummer 9 hinzugefügt, der Kategorie B (genehmigungspflichtige Feuerwaffen) wird eine neue Nummer 8 und der Kategorie C

(meldepflichtige Feuerwaffen und Waffen) wird eine neue Nummer 5 hinzugefügt. Diese gleichlautenden Nummern bestimmen:

« Sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden ».

In dem neuen Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 91/477/EWG sind Salutwaffen und akustische Waffen definiert als « Feuerwaffen, die gezielt für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden ».

B.13.3. In der Richtlinie (EU) 2017/853 ist keine Übergangsregelung für Personen vorgesehen, die eine solche Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert haben.

B.13.4. Mit dem angefochtenen Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 werden diese neuen Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG umgesetzt. Er fügt Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 einen neuen Paragraphen 4 hinzu, der bestimmt:

« Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, und nicht zu diesem Zweck umgebaute Waffen, mit denen nur die vorerwähnten Patronen oder Substanzen abgefeuert werden, bleiben in der Kategorie, in die sie aufgrund der Paragraphen 1 und 3 eingeteilt wurden ».

In dem neuen Artikel 2 Nr. 26/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 sind Salutwaffen und akustischen Waffen definiert als « Feuerwaffen, die gezielt für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, gebaut oder umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Mai 2019 ist dazu folgender Kommentar enthalten:

« La catégorie A, point 9, et la catégorie B, point 8, de la directive, disposent que les armes à feu transformées dans le but de tirer des cartouches ou des substances bien déterminées ne

changent pas de catégorie. Ainsi, une arme à feu soumise à autorisation ne devient pas en vente libre en la transformant afin de tirer encore uniquement des cartouches à blanc. Ce principe est inscrit dans un nouveau paragraphe 4 de l'article 3 de la loi sur les armes.

Le fait que des armes à feu authentiques – donc non transformées – sont, dans la pratique, uniquement utilisées avec les cartouches ou substances visées (par exemple, cartouches à blanc, balles traçantes, etc.) n'a pas non plus pour conséquence que cette arme à feu change soudainement de catégorie. Actuellement, cette disposition figure déjà dans la circulaire ministérielle relative à la législation sur les armes, mais il est recommandé de l'intégrer également dans la loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 247).

B.14. Die klagenden Parteien fechten Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 nur insoweit an, als er sich auf verbotene und erlaubnispflichtige Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, bezieht.

Außerdem fechten sie nicht das Verbot oder die Erlaubnispflicht an sich an, sondern nur die fehlende Übergangsregelung für Personen, die solche Feuerwaffen vor dem 3. Juni 2019 rechtmäßig erworben und registriert haben. Sie machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung in diesem Maße nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, mit dem Recht auf Achtung des Eigentums und mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sei.

B.15. Entgegen der Auffassung des Ministerrats ist der Klagegrund aus den in B.6.3 dargelegten Gründen zulässig.

B.16.1. Insofern sie keine Übergangsregelung für Feuerwaffen vorsieht, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, und die zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 3. Juni 2019 rechtmäßig erworben oder registriert wurden, ist die angefochtene Bestimmung aus den in B.7.1 bis B.10.4 dargelegten Gründen mit den im Klagegrund geltend gemachten Referenznormen vereinbar. Personen, die eine solche Feuerwaffe im Laufe dieses Zeitraums gekauft haben, konnten nämlich wissen, dass sie bald verboten oder erlaubnispflichtig werden würde.

Der Gerichtshof muss jedoch noch die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den im Klagegrund genannten Referenznormen prüfen, insofern sie auch keine Übergangsregelung für Personen vorsieht, die vor dem 13. Juni 2017 eine Feuerwaffe

rechtmäßig erworben und registriert haben, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde.

B.16.2. Der Besitz einer Waffe unter der vorherigen Gesetzgebung kann nicht zur Folge haben, ein erworbenes Recht auf ihren bedingungslosen und unbegrenzten Besitz zu gewähren, und kann den Gesetzgeber also nicht daran hindern, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit oder zur Umsetzung einer Verpflichtung europäischen Rechts ein System einzuführen, das ihren Besitz verbietet oder sie genehmigungspflichtig macht.

Wenn er das bestehende System verschärft, muss der Gesetzgeber jedoch darauf achten, dass die Personen, die im Rahmen des vorherigen Systems eine solche Waffe rechtmäßig erworben haben, die Möglichkeit haben, sich an die neuen Rechtsvorschriften zu halten.

B.17.1. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung fielen Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 8. Juni 2006. Sie waren daher frei verkäuflich.

Die angefochtene Bestimmung bezieht diese Feuerwaffen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ein und stuft sie je nach der Kategorie, der sie vor ihrem Umbau angehörten, in die Kategorie der verbotenen Waffen oder der erlaubnispflichtigen Waffen ein. Folglich sind Personen, die eine solche Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 erworben und registriert hatten, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 2019 am 3. Juni 2019 plötzlich im Besitz einer verbotenen Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Waffe, für die sie keine Erlaubnis haben.

B.17.2. Für die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaute Feuerwaffen der Kategorie A, bedeutet dies, dass diese Personen plötzlich eine Feuerwaffe besitzen, die sie nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen dürfen. Mit anderen Worten: Sie dürfen die fragliche Feuerwaffe weder behalten noch veräußern.

Personen, die nicht über die erforderliche Erlaubnis für eine für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaute Feuerwaffe der Kategorie B verfügen, besitzen

seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 2019 am 3. Juni 2019 plötzlich eine Feuerwaffe, die sie nach Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht besitzen dürfen. Da es diese Bestimmung erfordert, dass die Erlaubnis « vor » dem Erwerb der Waffe eingeholt wird, haben die betroffenen Personen auch nicht die geringste Möglichkeit, ihre Situation zu regularisieren.

Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt aber, dass derjenige, der « gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und des in Artikel 47 erwähnten Gesetzes verstößt, [...] mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 25.000 EUR oder mit lediglich einer dieser Strafen belegt [wird] ». Der Umstand, dass die Betroffenen vor dem Strafrichter geltend machen könnten, dass das moralische Element der Straftat fehlt, verhindert nicht, dass die angefochtene Bestimmung sie in eine Situation bringt, in der sie ein Begehen des materiellen Elements der Straftat nicht vermeiden können.

B.17.3. Im Gesetz vom 5. Mai 2019 ist nicht geregelt, wie Personen, die eine für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaute Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben haben, den neuen verbotenen oder erlaubnispflichtigen Status dieser Waffe beachten können. Ein Abänderungsantrag, mit dem ein solches System vorgesehen werden sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/003, SS. 4-7) wurde abgelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/005, S. 66).

B.17.4. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber aber bereits einen Anpassungszeitraum für Personen, die eine verbotene Feuerwaffe besaßen oder die eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe besaßen, ohne über die erforderliche Erlaubnis zu verfügen, vorgesehen.

So bestimmt Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, dass derjenige, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine verbotene Waffe oder verbotene Munition besitzt, sie spätestens am 31. Oktober 2008 beim lokalen Polizeidienst seiner Wahl abgeben kann, ohne auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Juni 2006 verfolgt zu werden. Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 8. Juni 2006 über eine Besitzerlaubnis für eine Waffe verfügten, die aufgrund dieses Gesetzes verboten wurde, mussten sie aufgrund von Artikel 45 § 3 dieses Gesetzes spätestens zum 31. Oktober 2008 entweder vom Prüfstand für Feuerwaffen unumkehrbar zu einer nichtverbotenen Feuerwaffe umbauen lassen oder unbrauchbar machen lassen oder sie einer Person überlassen, die berechtigt ist, sie zu besitzen, oder sie gegen eine

vom Minister der Justiz festzulegende gerechte Entschädigung bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes abgeben.

Artikel 44 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt, dass derjenige, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Besitzerlaubnis eine Waffe oder Munition besaß, für die gemäß dem Gesetz vom 3. Januar 1933 « über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition » eine Besitzerlaubnis für eine Verteidigungs- oder eine Kriegswaffe erforderlich war, spätestens am 31. Oktober 2008 die erforderliche Erlaubnis beantragen konnte, ohne für diese Straftat verfolgt werden zu können. Nach Artikel 44 § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 musste derjenige, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Feuerwaffe besaß, die aufgrund dieses Gesetzes erlaubnispflichtig geworden war, sie spätestens am 31. Oktober 2008 beim Gouverneur melden. Ihm wurde ein Besitzerlaubnisschein ausgestellt, sofern er volljährig war, nicht verurteilt worden war und es keinen Grund der öffentlichen Ordnung gab, der zu einem Entzug der Erlaubnis führte. In beiden Fällen galt der Antrag auf Erlaubnis als vorläufige Erlaubnis.

Die Artikel 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen », bestimmen, dass eine « Besitzerlaubnis » Personen erteilt wird, die eine Waffe, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist oder für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni 2006 keine Erlaubnis erforderlich war, in ihrem Vermögen behalten möchten. Diese Erlaubnis ist nur für den einfachen Besitz der Waffe, Munition ausgenommen, gültig. Der Antrag auf eine solche Erlaubnis musste binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Artikel 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eingereicht werden.

Schließlich bestimmt Artikel 45/1 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Januar 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und des Zivilgesetzbuches », dass derjenige, der ohne die erforderliche Zulassung oder Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besaß, dies bis zum 31. Dezember 2018 im Hinblick auf die Zulassung, Erlaubnis, Registrierung, Unbrauchbarmachung auf seine Kosten, Überlassung oder Abgabe dieser Waffe der lokalen Polizei melden musste. In Erwartung eines Beschlusses des Gouverneurs galt ein Antrag auf Zulassung oder auf Erlaubnis aufgrund von Artikel 45/1

§ 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 als vorläufige Zulassung beziehungsweise Erlaubnis. Derjenige, der die Amnestieregelung anwandte, konnte nach Artikel 45/1 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht wegen Fehlens der betreffenden Erlaubnis verfolgt werden, wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt der Meldung keinen Anlass zu einem spezifischen Protokoll oder einer spezifischen Untersuchungshandlung eines Polizeidienstes oder einer Gerichtsbehörde gegeben hatte.

Die vorerwähnten Regelungen galten nur während eines begrenzten Zeitraums und können daher nicht auf Feuerwaffen angewandt werden, die infolge der angefochtenen Bestimmung verboten oder erlaubnispflichtig wurden.

B.17.5. Die angefochtenen Bestimmung ist unterschiedslos auf Personen anwendbar, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie über das bevorstehende Verbot oder die bevorstehende Erlaubnispflicht für Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, auf dem Laufenden waren, und auf Personen anwendbar, bei denen nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie darüber auf dem Laufenden waren, weil sie eine solche Feuerwaffe erworben und registriert hatten, bevor von einem solchen Verbot die Rede war. Die zwei Personenkategorien befinden sich aber unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit dieses Verbots oder dieser Erlaubnispflicht in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen.

B.17.6. Die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 legt einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die vor dem 13. Juni 2017 eine halbautomatische Waffe im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 rechtmäßig erworben und registriert hatten, und andererseits den Personen fest, die vor dem 13. Juni 2017 eine Feuerwaffe, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde, im Sinne von Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 rechtmäßig erworben und registriert haben.

Beide Personenkategorien haben ihre Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert, als sie noch nicht wissen konnten, dass sie verboten oder erlaubnispflichtig werden würde. Während die erste Personenkategorie in den Genuss einer Übergangsregelung kommt, die es ihr ermöglicht, diese gegenwärtig verbotene halbautomatische Feuerwaffe weiterhin zu besitzen, sofern die anderen gesetzlichen Bedingungen für den Besitz von Waffen erfüllt sind, kommt

die zweite Personenkategorie jedoch nicht in den Genuss einer Übergangsregelung, die es ihr ermöglicht, gegenwärtig verbotene oder erlaubnispflichtige Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, weiterhin zu besitzen.

B.18.1. Dieser Behandlungsunterschied hat seinen Ursprung in der Richtlinie 91/477/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2017/853 abgeänderten Fassung. Artikel 7 Absatz 4a dieser Richtlinie erlaubt es nämlich den Mitgliedstaaten nur, eine Übergangsregelung für Personen vorzusehen, die vor dem 13. Juni 2017 eine halbautomatische Waffe im Sinne von Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 8 von Anhang I zur Richtlinie 91/477/EWG rechtmäßig erworben und registriert haben.

Hingegen erlaubt es keine Bestimmung dieser Richtlinie den Mitgliedstaaten, eine Übergangsregelung für Personen vorzusehen, die vor dem 13. Juni 2017 eine für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaute Feuerwaffe im Sinne von Abschnitt II Kategorie A Nummer 9 von Anhang I zur Richtlinie 91/477/EWG rechtmäßig erworben und registriert haben.

B.18.2. In Anbetracht des Vorstehenden stellt sich die Frage, ob Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG in Verbindung mit Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 9 von Anhang I zu derselben Richtlinie mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Gleichheit vor dem Gesetz und Nichtdiskriminierung), mit Artikel 17 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Eigentumsrecht) und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens vereinbar ist, insofern er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine Übergangsregelung für die in der Kategorie A9 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen, während er es ihnen gestattet, eine Übergangsregelung für die in den Kategorien A6 bis A8 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen.

B.18.3. Die Antwort auf diese Frage geht nicht aus dem Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 3. Dezember 2019 in Sachen *Tschechische Republik gegen Europäisches Parlament und Rat* (C-482/17) hervor. In dieser Rechtssache wurde nämlich nur die fehlende Übergangsregelung für die in den Kategorien A6 bis A8

erwähnten halbautomatischen Feuerwaffen, die ab dem 13. Juni 2017 erworben und registriert wurden, angefochten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union konnte sich in diesem Urteil weder dazu äußern, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, eine Übergangsregelung für Personen vorzusehen, die eine in der Kategorie A9 erwähnte Feuerwaffe, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde, rechtmäßig erworben haben, noch dazu äußern, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, eine Übergangsregelung für Personen vorzusehen, die vor dem Datum, an dem die Richtlinie (EU) 2017/853 in Kraft getreten ist, eine Feuerwaffe rechtmäßig erworben hatten, die infolge dieser Richtlinie verboten oder genehmigungspflichtig wurde. In diesem Urteil konnte er auch nicht über den in B.18.1 erwähnten Behandlungsunterschied befinden.

Die Situation, die dem Verfassungsgerichtshof aktuell unterbreitet wird, unterscheidet sich von der Situation, um die es in dem vorerwähnten Urteil vom 3. Dezember 2019 ging. Dies geht aus bestimmten Erwägungsgründen dieses Urteils hervor, die auf die aktuelle Situation nicht in vollem Umfang angewandt werden können.

So kann das Ziel, das darin besteht, « zwischen dem Inkrafttreten der angefochtenen Richtlinie am 13. Juni 2017 und dem Ablauf der Frist für ihre Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten am 14. September 2018 [zu verhindern], dass der Erwerb von ab dem letztgenannten Zeitpunkt verbotenen Feuerwaffen ansteigt » (EuGH, Große Kammer, 3. Dezember 2019, C-482/17, *Tschechische Republik gegen Europäisches Parlament und Rat*, Randnr. 154), es nur rechtfertigen, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, Übergangsmaßnahmen für die Feuerwaffen vorzusehen, die nach dem 13. Juni 2017 erworben und registriert wurden. Dieses Ziel rechtfertigt es aber nicht, dass es den Mitgliedstaaten nicht möglich ist, eine Übergangsregelung für Feuerwaffen vorzusehen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden.

Ebenso ist die Feststellung, dass « [...] sich dieses Verbot [...] im Prinzip darauf [beschränkt], den Erwerb des Eigentums zu verhindern » (ebenda, Randnr. 136) erst ab dem 13. Juni 2017 gültig. Hingegen gilt diese Feststellung nicht für Personen, die eine in der Kategorie A9 erwähnte Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert haben. Denn gegenüber dieser Personenkategorie wird ein bereits erworbenes Eigentumsrecht

beeinträchtigt, da sie ihre rechtmäßig erworbene Waffe nicht mehr besitzen dürfen und sich der wirtschaftliche Wert dieser Waffe erheblich reduziert.

B.19. Nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist der Gerichtshof der Europäischen Union dafür zuständig, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Europäischen Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Gemäß Absatz 3 dieser Bestimmung ist ein einzelstaatliches Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet, wenn seine Entscheidungen - wie diejenigen des Verfassungsgerichtshofes - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Wenn es Zweifel über die Auslegung oder die Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union gibt, die für die Entscheidung in einer bei einem solchen einzelstaatlichen Gericht anhängigen Streitigkeit wichtig ist, hat dieses Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens - selbst von Amts wegen - anzurufen.

Vor der Urteilsfällung zur Sache über den zweiten Klagegrund ist folglich dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

#### *In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.20. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 162 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er bestimmt, dass der Beirat für Waffen nunmehr bezüglich Entwürfen eines Erlasses zur Ausführung von Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nur noch « konsultiert » wird, während er bezüglich Erlassen zur Ausführung anderer Bestimmungen desselben Gesetzes eine « Stellungnahme » abgibt.

B.21.1. Nach Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 wird ein Beirat für Waffen errichtet, in dem die betroffenen Sektoren und Behörden vertreten sind. Nach Artikel 37 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ernennt der Minister der Justiz die Mitglieder dieses Beirats für ein erneuerbares Mandat von fünf Jahren, auf Vorschlag der betreffenden Vereinigungen, Instanzen und Minister. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

B.21.2. Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmte ursprünglich:

« Der Minister der Justiz kann den Beirat über jede Abänderung des Gesetzes, die er vornehmen möchte, sowie über jeden Entwurf eines Erlasses zur Ausführung dieses Gesetzes zu Rate ziehen. Die Stellungnahme des Beirates ist erforderlich in Bezug auf Entwürfe von Erlassen, die in Ausführung der folgenden Punkte von Artikel 35 ergehen: Nr. 1, Nr. 2 in Bezug auf die Bestimmung der Form der Unterlagen, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ».

In der Begründung zum Gesetz vom 8. Juni 2006 heißt es diesbezüglich:

« Un conseil consultatif comprenant les autorités concernées et le secteur visé sera créé afin de donner des avis techniques sur certains points visés à l'article 35.

Il est loisible au ministre de la Justice de consulter le Conseil sur des modifications envisagées de la présente loi ou de ses arrêtés d'exécution » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 37).

B.21.3. Durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 wurden in Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 die Wörter « Nr. 2 in Bezug auf die Bestimmung der Form der Unterlagen » gestrichen.

B.21.4. Der angefochtene Artikel 162 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 bestimmt:

« In Artikel 37 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2008, werden die Wörter ' Die Stellungnahme des Beirates ' durch die Wörter ' Die Konsultierung des Beirates ' ersetzt ».

B.21.5. Seit seiner Abänderung durch den vorerwähnten Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 und durch die vorerwähnte angefochtene Bestimmung bestimmt Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006:

« Der Minister der Justiz kann den Beirat über jede Abänderung des Gesetzes, die er vornehmen möchte, sowie über jeden Entwurf eines Erlasses zur Ausführung dieses Gesetzes zu Rate ziehen. Die Konsultierung des Beirates ist erforderlich in Bezug auf Entwürfe von Erlassen, die in Ausführung der folgenden Punkte von Artikel 35 ergehen: Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ».

B.21.6. Gemäß Artikel 37 Absatz 2 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung ist die vorherige Konsultierung des Beirats für Waffen in den in Artikel 35 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 desselben Gesetzes erwähnten Fällen erforderlich, der bestimmt:

« Der König

1. bestimmt die Sicherheitsbedingungen für die Lagerung, die Beförderung, den Besitz und die Sammlung von Waffen, Munition oder Einsteckmagazinen,

[...]

3. regelt die Nummerierung der der Prüfung unterworfenen Feuerwaffen und Teile von Feuerwaffen im Hinblick auf ihre Aufspürbarkeit und unter Berücksichtigung der Garantien, die in dieser Hinsicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits für eingeführte Waffen beigebracht werden,

4. erstellt einen Kodex der Berufspflichten für zugelassene Waffenhändler, in dem insbesondere die Informationspflichten dem Kunden gegenüber präzisiert sind,

[...]

6. bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und die Modalitäten für die Registrierung der Waffen durch die zugelassenen Personen und im Zentralen Waffenregister sowie die Ausstellung des europäischen Feuerwaffenpasses,

7. bestimmt die Maßnahmen zur Feststellung des Erwerbs, des Verkaufs, der Überlassung von Feuerwaffen, Munition und Einsteckmagazinen sowie des Besitzes von Feuerwaffen ».

B.21.7. Andere Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 verlangen die vorherige Stellungnahme des Beirats für Waffen. Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt, dass der König Waffen der Liste der erlaubnispflichtigen Waffen nach Stellungnahme des Beirats hinzufügen kann. Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt, dass der König nach Stellungnahme des Beirats die Bedingungen bestimmt, denen die Erlaubnis des Ministers der Justiz genügen muss, um freiverkäufliche Waffen an Börsen verkaufen zu können. Artikel 34 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt, dass der König nach Stellungnahme des Beirats die Anwendung der Artikel 5 bis 7 und 19 Nr. 2 und 5 ganz oder teilweise auf andere Waffen als Feuerwaffen ausdehnen kann.

B.22. Nach Auffassung des Ministerrats ist der dritte Klagegrund unzulässig, weil die angefochtene Bestimmung den Inhalt von Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht abändere.

Wenn der Gesetzgeber in neuen Rechtsvorschriften eine alte Bestimmung übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eingereicht werden.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.23. Die Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung enthalten den folgenden Kommentar:

« Cet article a pour but d'apporter une réponse à la remarque du Conseil d'État dans quelques avis récents sur des projets d'arrêtés royaux, celui-ci observant qu'il n'y avait pas d'avis formel du Conseil consultatif des armes agissant en tant qu'organe collégial.

Bien que cela n'ait peut-être jamais été le but du législateur, compte tenu de la composition variée du Conseil consultatif et de la possibilité qui en découle pour parvenir à un consensus, il a été décidé d'exclure toute insécurité juridique éventuelle et d'utiliser le terme 'consultation' dans la loi.

Cette modification ne porte en aucun cas préjudice à l'obligation de consulter le Conseil consultatif dans certains cas spécifiques » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, SS. 250-251).

In ihrem Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt:

« La disposition vise à remplacer la procédure d'avis obligatoire du Conseil consultatif des armes dans les hypothèses mentionnées à l'article 37, alinéa 2, de la loi du 8 juin 2006, par un mécanisme de 'consultation' obligatoire de ce Conseil.

La volonté, telle qu'elle semble ressortir du commentaire de l'article, est, à la suite d'avis rendus par la section de législation, de supprimer l'exigence d'une délibération collégiale au sein du Conseil, 'compte tenu de la composition variée du Conseil consultatif et de la [difficulté] qui en découle pour parvenir à un consensus'.

L'attention de l'auteur de l'avant-projet doit être attirée sur le fait que lorsque le législateur prévoit 'la consultation' d'un organe collégial, les avis exprimés par cet organe ne seront rendus de manière valable, en vertu des principes qui régissent la procédure collégiale, que s'il est établi que les membres de l'organe consulté ont délibéré à propos des éléments sur lesquels porte l'avis et qu'il apparaît que cet avis ne se borne pas à juxtaposer les opinions exprimées mais énonce les observations sur lesquelles les membres de l'organe consulté ont pu s'accorder, complétées le cas échéant par la mention des positions minoritaires.

L'article 37, alinéa 2, en projet est donc inopérant.

En conséquence, la disposition sera revue ou omise » (StR, Gutachten Nr. 64.229/1-4 vom 14. November 2018, *Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/005, SS. 285-286).

B.24. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates betont hat, scheint aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung hervorzugehen, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 den Begriff « Stellungnahme » durch den Begriff « Konsultierung » ersetzt hat, das Erfordernis einer kollegialen Beschlussfassung im Beirat für Waffen nach mehreren Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu königlichen Erlassen, die in Ausführung dieser letzten Bestimmungen in Verbindung mit dem vorerwähnten Artikel 35 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7 desselben Gesetzes ergangen sind, streichen wollte.

B.25. Ein Verfahren einer obligatorischen Konsultierung eines Kollegialorgans hat jedoch die gleiche Tragweite wie ein Verfahren einer obligatorischen Stellungnahme eines Kollegialorgans.

Da die Verpflichtung des Königs, nach Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung den Beirat für Waffen zu konsultieren, die gleiche Tragweite hat wie die Verpflichtung des Königs, nach den in B.21.7 zitierten Bestimmungen desselben Gesetzes die Stellungnahme dieses Beirats einzuholen, existiert der im Klagegrund erwähnte Behandlungsunterschied nicht.

B.26. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- weist die Klage zurück, insofern sie gegen die Artikel 162 und 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » gerichtet ist;

- stellt vor der Urteilsfällung zur Sache über den zweiten Klagegrund dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage:

Verstößt Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG in Verbindung mit Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 9 von Anhang I zur selben Richtlinie gegen die Artikel 17 Absatz 1, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, insofern er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine Übergangsregelung für die in der Kategorie A9 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen, während er es ihnen gestattet, eine Übergangsregelung für die in den Kategorien A6 bis A8 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen?

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût